



St.Gallen, 4. Februar 1985

Gemeinderat

9630 Wattwil

Ueberbauungsplan Rössliplatz mit besonderen Vorschriften /
Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) den Ueberbauungsplan Rössliplatz mit
besonderen Vorschriften zur Genehmigung eingereicht.

Nach Ziff. 12 der besonderen Vorschriften sind die Ein- und Aus-
fahrten zu und von den unterirdischen Parkieranlagen auf die im
Plan bezeichnete Stelle beschränkt. Gemäss dem Zonenplan Wattwil
vom 8. Juli 1981 liegt der Einfahrbereich in der Kernzone. Die
nächste Wohnzone befindet sich etwa 60 m nördlich des Einfahrbe-
reichs. Nach Art. 3 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raum-
planung (SR 700; abgekürzt RPG) sollen Wohngebiete vor schädlichen
oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschüt-
terungen möglichst verschont werden. Unter dem Gesichtspunkt des
Immissionsschutzes ist der geplante Ein- und Ausfahrbereich prob-
lematisch.

Die Genehmigung nach Art. 31 BauG beinhaltet indessen lediglich
eine vorläufige Kontrolle (Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement/Bundesamt für Raumplanung, Erläuterungen RPG, N 12 zu
Art. 26 RPG mit Hinweis). Ob unzulässige Immissionen auf die be-

nachbarte Wohnzone entstehen (Art. 70 Abs. 1 und 2 BauG), kann erst im Baubewilligungserfahren aufgrund eines konkreten Projektes beurteilt werden. In diesem Sinn kann der Planungserlass genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilage:

- genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)